Rheinfelden Baden

european energy award

DER OBERBÜRGERMEISTER

Oberbürgermeister Kirchplatz 2 79618 Rheinfelden (Baden)

An die
Mitglieder des
Gemeinderates

Rheinfelden (Baden), den 02.11.2016

Widerspruch gegen den vom Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung vom 27.10.2016 unter Verhandlungsgegenstand Nr. 3 „Jahresabschluss 2015 der Wirtschaftsförderung und Standortentwicklung Rheinfelden (Baden) GmbH; Beschluss in der Gesellschafterversammlung Ziff. 3 Entlastung des Aufsichtsrats.

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den vom Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 27.10.2016 unter Verhandlungsgegenstand Nr. 3 „Jahresabschluss 2015 der Wirtschaftsförderung und Standortentwicklung Rheinfelden (Baden) GmbH; Beschluss in der Gesellschafterversammlung; Ziff. 3 Entlastung des Aufsichtsrats" gefassten Beschluss erhebe ich hiermit gemäß § 43 Abs. 2 der Gemeindeordnung

Widerspruch

weil ich der Auffassung bin, dass der Beschluss rechtswidrig ist.

Hausanschrift
Stadtverwaltung
Kirchplatz 2
79618 Rheinfelden (Baden)

Telefon
0 76 23 / 95-250
Telefax
0 76 23 / 95-11255

E-Mail
k.eberhardt@rheinfelden-baden.de
Homepage
www.rheinfelden.de

Begründung:

Gemäß § 18 Abs. 5 GemO muss ein befangener Gemeinderat die Sitzung verlassen.
Ein befangener Gemeinderat verlässt im Sinne des § 18 Abs. 5 GemO die Sitzung, wenn er sich aus dem Bereich zurückzieht, der dem Gemeinderatsgremium vorbehalten ist, und hierdurch sein Ausschluss von der Beratung und Entscheidung über den fraglichen Verhandlungsgegenstand ausreichend erkennbar ist.
Dies ist gegeben, wenn er sich vom Gemeinderatskollegium entfernt und sich auf einen den Zuhörern vorbehaltenen Platz begibt. Lediglich das Abrücken des Stuhls vom Ratstisch genügt nicht.

Bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates begaben sich alle befangenen Gemeinderäte, bis auf einen, in den Zuhörerbereich. Dieser Gemeinderat rückte lediglich mit dem Stuhl vom Sitzungstisch ab und hat somit die Sitzung i.S.d. § 18 Abs. 5 GemO nicht verlassen. Ein Ausschluss von der Beratung und Entscheidung war nicht ausreichend erkennbar.

Der Beschluss ist rechtswidrig, da bei der Beschlussfassung die Bestimmung des § 18 Abs. 5 GemO verletzt wurde.

Verfahren:

Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Gemeinderat muss über die Angelegenheit erneut beschließen. Diese Sitzung hat spätestens drei Wochen nach der Sitzung des Gemeinderats vom 27.10.2016 stattzufinden.

Ich werde die Angelegenheit dem Gemeinderat in der Sitzung

am Donnerstag, dem 17.11.2016

zur Entscheidung vorlegen.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Eberhardt